

Materialien zu den Satzungsänderungsvorschlägen (Änderungen sind fett)**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Passau Löschzug Hauptwache e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Passau.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Löschzugs Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr Passau, insbesondere durch Stellung des Einsatzpersonals und die Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren und Brandschutzprobleme. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Abweichend von Ziffer 3 können an Mitglieder des Vorstandes angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Passau Löschzug Hauptwache e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Passau.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Löschzugs Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr Passau.
- (2) Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - 1. die Stellung des Einsatzpersonals,**
 - 2. die Aufklärung der Bevölkerung über Brand- und Unfallgefahren und Brandschutzprobleme.**

§ 2a Steuerbegünstigung

- (1) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.**
- (2) **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig**

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.),
4. Ehrenmitglieder.

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, ohne jegliche Altersbegrenzung. Aktive Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in Passau haben.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

hohe Vergütungen begünstigt werden.3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 Satz 2 und Absatz 3 können an Mitglieder des Vorstandes angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.),
4. Ehrenmitglieder.

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. **Aktive Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Andere aktive Mitglieder, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden werden fördernde Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.** Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, ohne jegliche Altersbegrenzung. Aktive Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in Passau haben.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. **Bei Anträgen Minderjähriger ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten**

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch den Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des dritten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Angemessene Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelangt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der

erforderlich. Wird der Aufnahmeantrag einem anderem Vorstandsmitglied als dem Schriftführer gegenüber gestellt, so hat dieses den Antrag an den Schriftführer weiterzuleiten. Auf die Wirksamkeit des Aufnahmeantrages hat dies keine Auswirkung.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch den Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde. **Wird der Austritt einem anderen Vorstandsmitglied als dem Schriftführer gegenüber erklärt, leitet dieses die Austrittserklärung unverzüglich an den Schriftführer weiter. Auf die Wirksamkeit der Austrittserklärung hat dies keine Auswirkungen.**

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des dritten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, **durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist der Betroffene bei Antrag auf Ausschluss in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, ist die Entscheidung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen. Dem Betroffenen ist dies mitzuteilen.**

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, vorläufig vom Verein ausschließen. Dieser

Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassier,
4. dem Schriftführer,
5. den beiden Vertrauensleuten,
6. dem Zugführer, des Löschzugs Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr Passau, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt wird.
7. den stellvertretenden Zugführern, des Löschzugs Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr Passau, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt werden.

vorläufige Ausschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dazu schriftlich oder persönlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu äußern. Die schriftliche Äußerung ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(6) Während der Vertagung gem. Absatz 4 Satz 3 oder während der Phase des vorläufigen Ausschlusses gem. Absatz 5 Satz 1 ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt bestehen.

(7) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben

(2) Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, beschlossen wird. Diese Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassier,
4. dem Schriftführer,
5. den beiden Vertrauensleuten,
6. dem Zugführer, des Löschzugs Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr Passau, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt wird.
7. den stellvertretenden Zugführern, des Löschzugs Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr Passau, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß

Alte Fassung

8. dem Jugendwart, des Löschzugs Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr Passau, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt wird.

(2) Der 1.Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie sind in geheimer Abstimmung zu wählen und bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines dieser Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit haben die übrigen Mitglieder des Vorstands das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Bei einer Nachwahl von einem oder mehreren Vorstandsmitglied/ern erfolgt diese nur für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.

(4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des Vorstands mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende

Neue Fassung

Nummern 1 bis 5 gewählt werden.

8. dem Jugendwart, des Löschzugs Hauptwache der Freiwilligen Feuerwehr Passau, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt wird.

(2) Der 1.Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie sind in geheimer Abstimmung zu wählen und bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines dieser Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit haben die übrigen Mitglieder des Vorstands das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Bei einer Nachwahl von einem oder mehreren Vorstandsmitglied/ern erfolgt diese nur für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.

(4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitglieds des Vorstands mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über **Aufnahme von Vereinsmitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste, sowie die Erklärung des vorläufigen Ausschlusses gem. § 5 Absatz 5 Satz 1,**
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende

Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder aufgrund dessen besonderer Weisung vertreten kann. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Einladung ist eine verbindliche Tagesordnung beizufügen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Mitglieds des Vorstands.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Vorstands, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinsziels notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und

Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder aufgrund dessen besonderer Weisung vertreten kann. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, **oder vom Schriftführer im Auftrag der Vorsitzenden**, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Einladung ist eine verbindliche Tagesordnung beizufügen. Auf die Sitzungsleitung ist § 13 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Vorstands, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. **Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendung erhoben sein, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt. Die Übermittlung und Erhebung der Einwendungen gem. der Sätze 3 f. können in Textform erfolgen.**

§ 11 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinsziels notwendigen Mittel werden insbesondere aus

Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
6. Beschlussfassung über Vergütungen nach § 2 Absatz 4.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. **Auf die Kassenprüfer finden die Regelung des § 8 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.**

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gem. Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1,**
6. Beschlussfassung über Vergütungen nach § 2a Absatz 4.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, **oder vom Schriftführer in deren Auftrag**, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. **Die Einberufung erfolgt schriftlich an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse.**

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied und Ehrenmitglied, natürliche Personen ab dem 12. Lebensjahr, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,

Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch, durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt mindestens in Textform mitgeteilte E-Mailadresse geladen werden, wenn das Mitglied dem zuvor nicht in Textform widersprochen hat. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. **Der Vorsitzende hat solche Anträge dem Schriftführer unverzüglich weiterzuleiten. Auf die Wahrung der Frist hat dies keine Auswirkung.** Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) **Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitglieder, sofern Sie das 12. Lebensjahr vollendet haben und natürliche Personen sind.**

(3) **Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende berechtigt, direkt im Anschluss eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Möglichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.**

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,

entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf eine andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Passau, die es ausschließlich und unmittelbar für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. **Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**

(5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. **Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, sobald ein Mitglied dies beantragt.**

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden **und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.** Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf eine andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung **mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.** Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Passau, die es ausschließlich und unmittelbar für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Entwurf einer Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Feuerwehr Passau – Löschzug Hauptwache e.V. erhebt gem. § 6 der Satzung des Feuerwehr Passau – Löschzug Hauptwache e.V. (die „Satzung“) einen Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern. Dieser dient zur Erfüllung der Maßnahmen, welche nötig sind, um die in § 2 der Satzung genannten Ziele und Zwecke zu erreichen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag unterscheidet sich je nach Art der Mitgliedschaft. Er beträgt

1. für aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 0,- €,
2. für aktive Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr 20,-€,
3. für passive Mitglieder mindestens 20,- €,
4. für fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, mindestens 20,- €,
5. für fördernde Mitglieder, die Unternehmen oder andere juristische Personen sind, mindestens 50,- €

pro Jahr.

(3) Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen. Dieser ist im Mitgliedschaftsantrag, oder nachträglich, dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

(4) Ehrenmitglieder können freiwillig einen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Der Wunsch dazu ist dem Vorstand unter Angabe der Beitragshöhe schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird am 01. Juli eines Jahres fällig. Er wird am oder um den 01. Juli eines Jahres eingezogen. Der Einzug erfolgt per Lastschrift vom auf dem Beitrittsformular angegebenen Konto eines jeden Mitglieds. Änderungen der Kontodaten sind dem Vorstand in Textform mitzuteilen, und erfolgen ab dieser Mitteilung von diesem Konto. Kosten, die beim Lastschrifteinzug durch fehlerhafte Kontodaten oder andere, in der Person des Mitglieds verkörperte, Gründe entstehen, trägt das Mitglied selbst.

§ 2 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann auf Antrag geändert werden. Der Änderungsantrag muss vor der Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgen und dieser beiliegen. Der Beschluss über die Änderung bedarf einer einfachen Mehrheit.

§ 3 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Beitragsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur

Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch den Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung tritt am 07.01.2018 in Kraft.